

(3) Zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bedarf es keiner besonderen Genehmigung durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und Bezirke,

§ 4

Transport und Versicherung des Schlachtviehs

(1) Das Schlachtvieh ist sowohl bei der Pflichtablieferung als auch beim Verkauf vom Erzeuger auf seine Kosten und Gefahr auf die Viehauftriebsstelle (§ 11) zu bringen. Das Erfassungs- bzw. Aufkauforgan kann den Transport des Viehs vom Hof bis zur Viehauftriebsstelle im Auftrag und für Rechnung des Erzeugers durchführen oder durchführen lassen. Die daraus entstehenden Transportkosten hat der Erzeuger nach den dafür geltenden Preisbestimmungen zu entrichten.

(2) Dem Erzeuger wird nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Schlachttierversicherung Versicherungsschutz gewährt. Die Haftung der Deutschen Versicherungs-Anstalt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die zur Schlachtung bestimmten Tiere den Stall oder die Weide des Besitzers zum Transport nach einer Viehauftriebsstelle verlassen (vgl. hierzu Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung [GBl. S. 4931]). Die Beiträge für die Schlachttierversicherung sind, soweit sie der Erzeuger zu tragen hat, von den zuständigen Erfassungs- bzw. Aufkauforganen einzubehalten und an die örtlich zuständige Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt abzuführen.

(3) Das Erfassungs- bzw. Aufkauforgan ist berechtigt, die für den Erzeuger ausgelegten Transportkosten und Versicherungsbeiträge von dem nach § 54 der Verordnung zu überweisenden Erlös aus der Ablieferung von Schlachtvieh abzuziehen (vgl. § 7 der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse [GBl. I S. 338] und § 19 dieser Anordnung).

§ 5

Zucht- und Nutzuntauglichkeit

(1) Der Erzeuger hat bei der Pflichtablieferung und beim Verkauf von Kühen, Färsen, weiblichem Jungvieh, weiblichen Schafen und gekörten Vartieren (z. B. Bullen oder Schafböcke), von Bullenkälbern aus Herdbuchzuchten die vorgeschriebene Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung oder Abkörbescheinigung an das Erfassungs- bzw. Aufkauforgan zu übergeben.

(2) Die Ablieferung von trächtigen Tieren ist untersagt.

§ 6

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, das Schlachtvieh gleichmäßig in monatlichen Teilmengen nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 3 der Verordnung abzuliefern.

(2) Den Bauernwirtschaften in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III für ihre Hauswirtschaft und den Kleinbetrieben und Tierhaltern, die im § 24 Abs. 1 der Verordnung näher bezeichnet sind, ist es gestattet, das festgesetzte Ablieferungssoll bis zum 30. November jeden Jahres zu erfüllen.

(3) Einzelbauern, bei denen die veranlagte Menge an Schlachtvieh nicht das im § 8 festgesetzte Mindestgewicht eines Tieres erreicht, können ihr Ablieferungs-

soll von Schlachtvieh nach eigener Entscheidung, spätestens aber bis 30. November jeden Jahres, erfüllen.

(4) Wird auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh Geflügel (§§ 1 und 65) abgeliefert, so ist das Geflügel an die Erfassungsorgane bis spätestens 30. November jeden Jahres abzuliefern.

§ 7

Gemeinschaftsablieferrung

Erzeuger (auch Mitglieder der LPG) können die ihnen obliegende Pflichtablieferung auch gemeinschaftlich erfüllen (vgl. § 46 Abs. 1 der Verordnung). In diesen Fällen ist bei der Ablieferung eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, welche Menge jedem Erzeuger auf die Pflichtablieferung anzurechnen ist und welcher Teilerlös jedem Erzeuger überwiesen werden soll. Das Erfassungsorgan gibt jedem beteiligten Erzeuger nach der gemeinschaftlichen Erfüllung eine Ablieferungsbescheinigung über seinen Anteil.

Abschnitt II

Abnahme von Schlachtvieh

§ 8

Qualitätsbedingungen

(1) Die Abnahme von Schlachtvieh in Anrechnung auf die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh ist den Erfassungsorganen in folgenden Fällen von Qualitätsmängeln untersagt:

- a) wenn das Schlachtvieh oder Geflügel offensichtlich krank ist oder wenn es sich um trächtige Tiere handelt,
- b) wenn es sich um Eber und Ziegenböcke handelt, die nicht mindestens 12 Wochen vor der Ablieferung kastriert wurden,
- c) wenn das Schlachtvieh ein Lebendgewicht

bei Rindern	unter 150 kg
„ Kälbern	40 kg
„ Schweinen	80 kg
„ Schafen und Ziegen	16 kg
„ Hühnern	1,500 kg
„ Junghühnern	1 kg
„ Backhähnchen	0,700 kg
„ Kapaunen	2 kg
„ Gänsen	4 kg
„ Enten	2 kg
„ Truthähnen und Puten	4 kg
„ Tauben	0,300 kg
„ Kaninchen, kleine Rassen	2 kg
„ Kaninchen, große Rassen	2,500 kg

(2) Schweine, die mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln gefüttert werden, dürfen nur dann abgenommen werden, wenn sie mindestens zehn Wochen vor der Ablieferung nicht mit Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln gefüttert worden sind. Erzeuger, die Schweine mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln gefüttert haben, sind verpflichtet, dies vor der Abnahme dem Beauftragten des Erfassungsorgans anzuzeigen, der davon den Abnehmern des Schlachtviehs Mitteilung zu machen und die Tiere zu kennzeichnen hat.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Lebensmittelindustrie die Abnahmegewichte für einzelne Vieharten, -gattungen und -rassen erhöhen oder herabsetzen.